

ETHISCHE RICHTLINIEN UND TRANSPARENZREGELN FÜR PARTEISPENDEN



Die Schweiz ist eines von wenigen OECD-Ländern ohne staatliche Parteienfinanzierung. Die Parteien sind daher auf Spenden und Mitgliederbeiträge angewiesen. Angesichts dieser grundsätzlichen Offenheit gegenüber Parteispenden,

in Anbetracht der ethischen Anforderungen der Grünen an Parteispenden,

angesichts der zahlreichen Vorschläge der Grünen für klarere Regeln zu Gunsten einer transparenten Parteienfinanzierung,

in Anbetracht der Empfehlungen 2003/4 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedsstaaten bezüglich gemeinsamer Regeln gegen Korruption bei der Parteien- und Wahlkampffinanzierung,

hat der Vorstand der Grünen Kanton Bern am 12. Februar 2019 die vorliegenden finanzethischen Richtlinien verabschiedet.

Transparenz

Regel Nr. 1 Offenlegung der Jahresrechnung

Die Partei veröffentlicht jedes Jahr ihre Gewinn- und Verlustrechnung sowie ihre Bilanz nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Diese Dokumente sind insbesondere auf elektronischem Weg öffentlich zugänglich.

*Regel Nr.2 Offenlegung der Spender*innennamen¹ von natürlichen Personen*

Die Partei legt die Namen natürlicher Spender*innen offen, die der Partei Spenden im Wert von mehr als CHF 10'000 pro Jahr zukommen lassen. Diese Liste ist für die Öffentlichkeit insbesondere auf elektronischem Weg zugänglich. Für die Spende wird eine Vereinbarung zwischen der Partei und dem/der Spender*in abgeschlossen.

¹ Damit alle Menschen gleichermaßen genannt und damit auch mitgedacht werden, verwenden wir in unseren Texten den Gender-Stern. Damit bringen wir zum Ausdruck, dass wir Transsexuelle, Transgender und intersexuelle Personen, Frauen und Männer, alle mitmeinen. Wir geben so den verschiedenen Identitäten Raum.

Regel Nr. 3

*Offenlegung der Spender*innennamen von juristischen Personen*

Die Partei veröffentlicht die Namen juristischer Personen, die der Partei Spenden im Wert von mehr als CHF 10'000 pro Jahr zukommen lassen. Diese Liste ist für die Öffentlichkeit insbesondere auf elektronischem Weg zugänglich. Für die Spenden wird eine Vereinbarung zwischen der Partei und der jeweiligen juristischen Person abgeschlossen.

Regel Nr. 4

Offenlegung von Spenden für nationale Wahlen und Kampagnen

Mitglieder, die im Hinblick auf eine Wahl in die Bundesversammlung oder auf eine eidgenössische Abstimmung mehr als 100'000 Franken aufwenden, legen der Geschäftsleitung vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin Gesamtbudget, Höhe der Eigenmittel sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als 10'000 Franken pro Person offen; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

Regel Nr. 5

Offenlegung von Spenden für kantonale Wahlen und Kampagnen

Mitglieder, die im Hinblick auf kantonale Wahlen oder Abstimmungen mehr als 20'000 Franken aufwenden, legen der Geschäftsleitung vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin Gesamtbudget, Höhe der Eigenmittel sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als Fr. 10'000 Franken pro Person offen; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

Regel Nr. 6

Annahmeverbot für anonyme Zuwendungen

Die Annahme anonymer Geld- und Sachzuwendungen ist untersagt.

Rechtschaffenheit

Regel Nr. 7

Voraussetzungen für die Annahme einer Spende einer natürlichen Person

Die Geschäftsleitung vergewissert sich der Rechtmässigkeit von Spenden natürlicher Personen, insbesondere wenn diese sehr hoch sind oder wenn es sich um ein Vermächtnis handelt. Im Zweifelsfall, das heisst, wenn der Ursprung der Gelder zweifelhaft ist, lehnt die Geschäftsleitung die Spende ab.

Regel Nr. 8

Formale Voraussetzungen für die Annahme einer Spende einer juristischen Person

Juristische Personen, die der Partei eine Spende von mehr als CHF 10'000 zukommen lassen wollen, erklären sich mit den folgenden Bedingungen einverstanden:

- a. Der Name der juristischen Person und der Betrag werden in der Jahresrechnung der Partei explizit aufgeführt.
- b. Die juristische Person muss den Betrag in ihrer eigenen Rechnung auf zugängliche Weise für ihre Revisionsorgane und ihre Mitglieder benennen und auf transparente Weise über den Umfang ihrer gesamten Spenden an politische Parteien Auskunft erteilen.

Regel Nr. 9

Ethische Voraussetzungen zur Annahme einer Spende einer juristischen Person

Auf Spendenangebote von juristischen Personen wird grundsätzlich eingetreten. Die Annahme der Spende ist dabei an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- a. Es darf kein Verdacht bestehen, dass die Spende die Unabhängigkeit und die Positionsbezüge der Grünen beeinflusst.
- b. Die Annahme der Spende darf dem Image und der Glaubwürdigkeit der Partei nicht schaden.

Der Entscheid der Geschäftsleitung wird dem Vorstand mitgeteilt. Sollte der Entscheid von einem Vorstandsmitglied angefochten werden, entscheidet der Vorstand in letzter Instanz.

Unabhängigkeit

Regel Nr. 10

Finanzielle Unabhängigkeit der Partei

Um die Unabhängigkeit der Partei zu wahren, werden die Einnahmen aus Spenden von mehr als CHF 10'000 von juristischen Personen für zeitlich befristete Projekte

und Kampagnen verwendet. Diese Beträge werden für spezifische, nicht wiederkehrende Massnahmen verwendet und offengelegt.